



Landkreis Diepholz

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 59/2021 vom 25.08.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	2
Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.06.2021	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
C Bekanntmachungen anderer Stellen	2

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Aufhebung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügung vom 30.06.2021

Der Landkreis Diepholz erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 a Absatz 2 Satz 4 der Nds. Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

I. Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz Amtsblatt Nr. 48/2021 vom 30.06.2021: „Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Testung von Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben auf „Covid 19“ wird mit Wirkung zum 26.08.2021 aufgehoben.

II. Begründung

Durch die modifizierte Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und deren Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung), die am 25.08.2021 in Kraft tritt, wird die Allgemeinverfügung Amtsblatt Nr. 48/2021 obsolet.

Regelungen zu Testungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Niedersachsen, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen und die sie in Sammelunterkünften unterbringen, sind nunmehr im § 13 „Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben“ im vierten Teil der niedersächsischen Corona-Verordnung getroffen.

III. Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Klage erhoben werden.

Diepholz, den 25.08.2021
Landkreis Diepholz
in Vertretung
Tammen
(Kreisrätin)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden C Bekanntmachungen anderer Stellen